



**FDP**  
Wir Liberalen.

Staatskanzlei Nidwalden  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

Hergiswil, 13.07.2009

## **Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Energiegesetz)**

### **Vernehmlassung der FDP Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landamann,  
Geschätzte Mitglieder des Regierungsrates

Die FDP Nidwalden bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Vernehmlassung zu den Änderungen oben erwähnter Erlasse.

Für die Ausarbeitung der Vernehmlassung hat die FDP folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

Susann Trüssel; LR, Oberdorf  
Bruno Duss; LR, Buochs  
Max Ziegler; FDP-Präsident Buochs  
Niklaus Reinhard; Hergiswil  
Karl Graf; Stansstad  
Kaspar Schuler, LR; Stansstad  
Maurus Adam, LR, Hergiswil; Verfasser der Vernehmlassung

Die FDP.Wir Liberalen von Nidwalden nimmt zu den beantragten Änderungen wie folgt Stellung:

### **Allgemein**

Mit dem revidierten Energiegesetz wird vorgeschrieben, was jeder vernünftig denkender Mensch von sich aus tut. Über die Themen Energie, CO<sub>2</sub>, Klimaerwärmung etc fühlt sich der Staat genötigt, auch den letzten Rest von Eigenverantwortung dem Bürger zu entziehen. Dabei fördert die Entwicklung der Energiekosten die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien auf die Dauer viel besser, als jedes kantonale Förderprogramm und neu entwickelte Kontrollsystem. Obwohl das neue Energiegesetz lediglich schweizweit bereits eingeführte Standards übernimmt, vermissen wir ein nachhaltiges, weitsichtiges Anreizsystem. Mit dem neuen Gesetz wird stattdessen ein Kontrollsystem eingeführt, welches mit dem Kreislauf <Vorschriften → Nachweise → Kontrollen → Statistiken> das Risiko einer unnötigen Aufblähung des Staates beinhaltet. So soll z.B die Energiefachstelle ausgebaut werden. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass diese Aufgaben auch von Privaten wahr genommen werden können. Im Weiteren muss es ein erklärtes Ziel sein, den administrativen Aufwand so tief wie nur möglich zu halten.

Wir fordern, dass für die Beratungen in der Kommission, sowie im Landrat die Verordnung vorliegt und insbesondere die vorgesehenen Standards bekannt sind.

### **Art. 8 Grundsatz**

Mit Ausnahme des VHKA-Obligatoriums für bestehende Bauten unterstützt die FDP. Wir Liberalen das Basismodul als gute Grundlage für national harmonisierte Bauvorschriften. Die eigentliche Ausformulierung und Festschreibung von Anforderungswerten geschieht allerdings erst auf Ebene der Bauverordnung. Hier fordern wir, dass für den Kanton Nidwalden die Vorgaben nicht verschärft werden.

Wir begrüßen, dass der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) als offizieller Gebäudeenergieausweis bezeichnet wird. Dies ermöglicht die Einführung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Energieausweises.

Hingegen ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton gleichzeitig als Aussteller auftreten soll. Der GEAK wird durch, von der EnDK zertifizierte, Experten ausgestellt. Der Experte bürgt für die Richtigkeit des Ausweises und es ist keine amtliche Beglaubigung mehr nötig. Auch wird es dem Kanton nicht möglich sein die Richtigkeit in allen Fällen prüfen und bestätigen zu können. Eine Qualitätssicherung wird mittels Stichproben durch die Betriebszentrale GEAK erfolgen und genügt vollauf. So lange nicht vom Bund gesamtschweizerisch der Nachweis vorgeschrieben wird, erachten wir das Erstellen eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) im Kanton Nidwalden für bestehende und Neubauten heute auf freiwilliger Basis. Aus diesen Gründen fordern wir die ersatzlose Streichung vom Absatz 2.

### **Art.11 Energienachweis, Geltungsbereich**

Der Nachweis des Energieverbrauchs ist heute schon gängiger Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens. Deshalb fordern wir eine Präzisierung des Energienachweises bereits im Gesetz und nicht erst in der Verordnung. Mit dem Abs 3 wird deutlich, dass für kleinere Eingriffe, z. B. der Ersatz einer Heizung, kein Energienachweis erstellt werden muss. Dies unterstützen wir ganz im Sinne einer pragmatischen und einfachen Umsetzung und Administration der Verfahrenswege.

Unseres Erachtens steht der Abs. 3 aber im Widerspruch zu den Ziffern 3 + 4 in Abs 2. Deshalb sind diese Ziffern 3 + 4 im Absatz 2 zu streichen.

### **Art.14 Haustechnische Anlagen, 1. Ortsfeste Widerstandsanlagen**

Da das formulierte Verbot in Neubauten bereits umgesetzt wird und jeder vernünftigt denkender Mensch dies von sich aus tut, ist es fraglich ob dies im revidierten Gesetz explizit erwähnt werden muss.

Weiterhin dürfen jedoch bestehende Einzelelektroöfen ersetzt werden. Lediglich bei Heizungen mit einem Wasserverteilsystem (z. B. Radiatoren oder Bodenheizung) ist ein Ersatz durch eine Elektrowiderstandsheizung nicht mehr zulässig. Technisch ist der Ersatz solcher Anlagen meist einfach umsetzbar.

In Abs 3 wird der Einsatz der Elektroheizung als Notheizung eingeschränkt. Die MuKE n machen Vorgaben wie Ausnahmen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. So ist bei Wärmepumpen für Temperaturen unterhalb der Auslegungstemperatur eine elektrische Notheizung möglich, ebenfalls für handbeschickte Holzheizungen. Hier gar bis zu 50% der benötigten Heizenergie. Im Bereich der Warmwasserbereitstellung sind Elektroeinsätze für die Sommermonate weiterhin erlaubt. Der Ausarbeitung der Verordnung ist dementsprechend Beachtung zu schenken und darf nicht unnötig verschärft werden.

### **Art.15 2.Abwärmennutzung**

In Gewerbe und Industrie wird dies dort, soweit es wirtschaftlich möglich ist bereits umgesetzt. Es ist auch nicht klar bestimmt ob es sich um Neu- oder Umbauten handelt deshalb kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

### **Art.16 3. Anforderungen an weitere Anlagen**

Hier verlangen wir eine Präzisierung nach welchen Kriterien die Anforderungen festgelegt. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Der Regierungsrat legt die Anforderung gemäss Basismodul Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) fest an:

### **Art. 17 Heizungen im Freien**

Mit Art. 17 übernimmt das Energiegesetz das Modul 4 der MuKE. Durch die Bestandesgarantie sind nur Neubauten und umfassende Erneuerungen betroffen, welche bereits frühzeitig entsprechend geplant werden können.

Ein Verbot der gasbeheizten <Pilze> die temporär und oft an Anlässen eingesetzt werden ist von diesem Verbot auszunehmen.

### **Art. 18 Beheizte Freiluftbäder**

Art. 18 beinhaltet den zweiten Teil des Moduls 4 und betrifft die Eigentümer direkter als Art. 17. Da Freiluftbäder jedoch nur im Sommer betrieben werden, könnte dies gerade eine gute Gelegenheit sein die Überschusswärme z. B. von Kollektoranlagen zu nutzen. Die Vorgabe einer „Abdeckung gegen Wärmeverlust“ ist in der Praxis nicht kontrollierbar, zudem werden Wärmepumpen als erneuerbare Energie eingestuft, der Absatz 2 ist unnötig kann gestrichen werden.

### **Art. 19 Nichterneuerbare Energien bei Neubauten**

Bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten darf max. 80 % des benötigten Wärmebedarfs mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Für die Einsparung der 20 % sieht die MuKE 11 Standard-Lösungen oder einen berechneten Nachweis vor. Diese Bestimmung besteht schon heute in vielen Kantonen und ist bei Neubauten bei entsprechender Planung mit geringfügigen Mehrkosten realisierbar. Deshalb sind unseres Erachtens keine Ausnahmen notwendig. Somit ist Abs 2 zu streichen.

### **Art. 20 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**

Die neu eingeführte Pflicht, die Heizkosten auch nach Erneuerungen individuell abrechnen zu müssen, ist unseres Erachtens eine klare Verschärfung. Deshalb fordern wir die Streichung von Abs.1 Ziffer 2.

Wir sehen nicht ein, weshalb der Kanton Nidwalden die Grenze für die Einführungspflicht bei vier Nutzungseinheiten ansetzt. Wir wehren uns gegen die Herabsetzung der Grenze auf vier Einheiten. Diese Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht ist unbegründet und auch in den MuKE wird die Grenze wie bisher bei fünf Einheiten angesetzt.

Die FDP.Wir Liberalen fordert die Umsetzungspflicht der VHKA auf Bauten mit mindestens fünf Nutzungseinheiten zu belassen wie bisher.

Abs 2 weitet die Abrechnungspflicht auch auf Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung aus. Hier wäre wünschenswert, dass nur die Gebäude Zähler nachrüsten müssen, welche auch effektiv eine Verbesserung der Hülle vornehmen:

Bei Gebäudegruppen sollte die Abrechnungspflicht auf die erneuerten Gebäude beschränkt werden. Mit einer Gesamtenergiemessung über den ganzen Wärmeverbund und dem Erfassen des Verbrauchs des entsprechenden Gebäudes ist der Forderung nach individueller Abrechnung bereits genüge getan. Es ist nicht nötig, sämtliche an der zentralen Wärmeversorgung angeschlossenen Gebäude mit teuren Messinstallationen zu versehen.

Deshalb fordern wir bei Gebäudegruppen die Nachrüstplicht für Zähler auf die umfassend erneuerten Bauten zu beschränken.

### **Art. 21 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen**

Da die dezentrale, Stromerzeugung auf Kleinanlagen nicht sehr effizient ist versucht jeder Investor die entstehende Wärme zu nutzen.

**Deshalb erachten wir den gesamten Artikel als nicht notwendig und ist zu streichen.**

### **Art. 23 Energieverbrauch, Zielvereinbarung**

Es ist nicht Aufgabe des Kantons für bestimmte Verbraucher Vorschriften oder Empfehlungen zu formulieren. Fall diese zu einer Kosteneinsparung führen, ist die Umsetzung für die Investoren eine Selbstverständlichkeit.

Aus diesen Gründen soll der Art. 23 ersatzlos gestrichen werden

### **Art. 24 Energienachweis im Baubewilligungsverfahren**

Aus Verfahrenstechnischen Gründen, insbesondere bei komplexen Bewilligungsverfahren genügt es vollkommen, wenn der Energieausweis bei Baubeginn vorliegt. In Anlehnung an bisheriges Recht sind, ausser bei standardisierten (Massen-)Wohnbauten, die konstruktiven Kenntnisse zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens noch zu wenig ausgereift. Damit besteht die Gefahr, dass der Energienachweis doppelt erstellt werden muss. Aus diesen Gründen ist der Absatz 1 entsprechend anzupassen. Bei An- oder Aufbauten sollen diese Bauteile separat und nicht das gesamte Gebäude in die Berechnung des Energienachweises einbezogen werden. Ansonsten ein unter Umständen nötiges etappiertes Vorgehen verunmöglicht würde.

### **Art. 25 Gebühren**

In Abs 3 werden die Kosten für einen GEAK festgeschrieben. Da der GEAK jedoch privatrechtlich durch Experten ausgestellt wird, kann der Kanton höchstens Kosten für seinen Stempel auf das entsprechende Dokument verlangen:

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) wird durch zertifizierte Experten ausgestellt. Bei diesen Experten handelt es sich um Privatpersonen oder Angestellte von entsprechenden Beratungsfirmen. Die Kosten für die Erstellung eines GEAK müssen dementsprechend vom Besteller (Eigentümer) direkt an den zertifizierten Experten entrichtet werden. Zur Höhe dieser Kosten gibt die EnDK eine Empfehlung von Fr. 400.- - 600.- für EFH und von Fr. 500.- - 800.- für MFH heraus. Die einzigen Gebühren die entstehen, sind die Gebühren für die Benutzung des GEAK-Tools durch den Experten. Diese Gebühr wird durch die EnDK bei den einzelnen Experten pro ausgestellten GEAK eingefordert.

Will der Kanton Nidwalden hier zusätzliche Gebühren einfordern, kann er dies nur für die Handlung der Kontrolle der ausgestellten GEAK. Dass dies jedoch weder praktikabel noch sinnvoll ist, wurde bereits im Zusammenhang mit Art. 8 erläutert. Das Resultat wäre einzig eine zusätzliche Verteuerung des GEAK zu Lasten der Hauseigentümer und zu Ungunsten der raschen, freiwilligen Verbreitung des GEAK.

Die FDP Nidwalden fordert den Verzicht auf eine unnötige Abstempelung und damit Erheben einer zusätzlichen Gebühr auf dem GEAK und empfiehlt den Abs 3 des Art. 24 ersatzlos zu streichen.

### **Art. 27 & 28**

Die beste Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sind die steigenden Energiekosten. Unsere Erfahrung zeigt, dass nicht die Förderbeiträge entscheidend sind für eine Investition sondern deren Kosten/Nutzen-Verhältnis. Die Förderbeiträge werden nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Aus diesen Gründen muss unseres Erachtens die sparsame und rationelle Energienutzung nicht generell, sondern nur jene Massnahmen welche die Zielwerte (nicht Grenzwerte) gemäss MuKE n erreichen, gefördert werden.

In Ziffer 1. soll zur praktischen Anwendung auch die Entwicklung von Produkten und Verfahren eingeschlossen werden.

### **Art. 29 Wirksamkeitskontrolle**

Dass der Kanton die Wirksamkeit von Fördermassnahmen überprüfen möchte ist verständlich. Dabei gilt es jedoch die Verhältnismässigkeit zu wahren und den Datenschutz zu respektieren: Bei der Erhebung von Personen- und Gebäudedaten im Zusammenhang mit ausbezahlten Fördergeldern gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren und nur die effektiv nötigen Daten zu erheben. Insbesondere dürfen dies nur Daten sein, die sich auf das Objekt, nicht aber auf den Besitzer beziehen. Im Handling und bei Auswertungen sind die Richtlinien des Datenschutzes einzuhalten. Insbesondere dürfen keine Daten an Dritte weiter gegeben oder verkauft werden. Der FDP. Wir Liberalen fordern einen Verzicht oder dann einen sehr restriktiven Umgang mit den erhobenen Daten.

### **Art. 35 Hängige Verfahren**

Heute eingereichte Bewilligungsverfahren müssen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Anforderungen genügen. Dies ist jedoch nur mit einer gewissen Übergangsfrist möglich welche entsprechend ausgestaltet werden muss:

Wir beantragen eine Übergangsfrist von ½ Jahr, ab Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich 1. Februar 2010, einzuführen.

Der Planungsprozess und das Baubewilligungsverfahren ist ein langer und zum Teil langwieriger Prozess. Bereits ausgearbeitete Projekte können oft nur schwer an die neue Gesetzgebung angepasst werden und müssen ebenfalls nach altem Recht behandelt werden. Insbesondere muss sicher gestellt werden, dass bereits eingereichte Bewilligungsverfahren welche im Regelfall noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hätten bewilligt werden können, sich aufgrund von Dritteinflüssen jedoch verzögern, nach wie vor nach altem Recht behandelt werden.

Parallel dazu muss sichergestellt werden, dass die Planenden und die Eigentümer umfassend über die Neuerungen informiert werden und sich entsprechend vorbereiten können.

Wir fordern, dass auch hängige Baubewilligungsverfahren nach geltendem Recht zu entscheiden sind.

### **Art. 36 Änderung des Baugesetzes**

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Minergie-Standart als erhöhten Qualitätsstandart i.S. von Art. 185 BauG zu definieren. Dieser Anreiz im Sinne einer zusätzlichen Nutzung ist begrüssenswert. Damit der Nutzungsbonus jedoch nachhaltig verteilt wird und somit der Anreiz gewahrt bleibt, muss der vom Regierungsrat definierte Minergie-Standart im Sinne einer planerischen Kontrolle, zwingend zertifiziert sein. Das Zerifikat dient gleichzeitig der Baubewilligungsbehörde als Nachweis für den Zuspruch des zusätzlichen Nutzungsbonus.

Aus diesem Grund ist beim Art. 185 Abs. 1 folgende Ergänzung anzubringen:

Wird eine Baute nach einem erhöhten und zertifizierten Qualitätsstandart erstellt oder entsprechend saniert, erhöhen sich die nach dem Bau- und Zonenreglement zulässigen Bauziffern um 10 Prozent und die zulässige, durchschnittliche Geschosshöhe auf 3.30 m.

Hergiswil, 13.07.2009

FDP Nidwalden



i.A M. Adam